

MOTION Bruno Boschung

M 1080.09

**Änderung des Beschlusses über die Erhaltung
des Baukulturgutes der Alpen (Wahl der Materialien
für die Bedachung von Alphütten)**

POSTULAT Gilles Schorderet / Yvan Hunziker

P 2068.10

**Erhaltung des Baukulturgutes der Alpen
(Auswirkungen des Beschlusses über
die Erhaltung des Baukulturgutes der Alpen)**

Zusammenfassung der Motion

In Anwendung des Beschlusses über die Erhaltung des Baukulturgutes der Alpen müssen die Dächer der im Wert C eingeteilten Alphütten mit Schindeln oder mit grauem Faserzementschiefer gedeckt werden. Mit diesen Materialien ausgeführte Dächer sind bei den letzten Hagelgewittern stark beschädigt worden. Dank der technologischen Entwicklung sind heute kostengünstigere und dauerhaftere Materialien geeignet für die Bedachung der Alphütten, vor allem „Schindeln“ aus Aluminium. Der Motionär lädt den Staatsrat ein, die Möglichkeit zu prüfen, den Beschluss über die Erhaltung des Baukulturgutes der Alpen bezüglich der Auswahl der Bedachungsmaterialien zu ändern.

Zusammenfassung des Postulats

Der Staatsrat wird aufgefordert, dem Grossen Rat einen Bericht vorzulegen über die Auswirkungen des Beschlusses über die Erhaltung des Baukulturgutes der Alpen und die anzubringenden Verbesserungen. Es handelt sich namentlich darum zu prüfen, ob die durch den Kanton gewährten Subventionen angepasst sind in Anbetracht der mit diesem Beschluss den Eigentümern auferlegten Verpflichtungen.

Antwort des Staatsrats

Es steht in der Kompetenz des Staatsrats, den Beschluss über die Erhaltung des Baukulturgutes der Alpen zu ändern. Eine Motion ist nicht das passende parlamentarische Instrument, um die Änderung eines Staatsratsbeschlusses zu erwirken. Aus formalen Gründen muss sie deshalb für nicht zulässig erklärt werden (Art. 72 al. 2 GRG).

Der Staatsrat hält es dennoch für angebracht, sich zum Inhalt der Motion zu äussern; dies im Zusammenhang mit dem später eingereichten Postulat.

Der Beschluss über die Erhaltung des Baukulturgutes der Alpen unterscheidet zwei Arten von Massnahmen: die Restaurierung (Art. 10) und die Renovation (Art. 11). Die Restaurierung besteht in der Wiederinstandsetzung des Gebäudes mit herkömmlichen Materialien. Das Kantonsgericht hat in einem am 17. Februar 2010 ergangenen Entscheid mit Nachdruck bestätigt, dass nicht herkömmliche Materialien, und namentlich Metall, für Restaurierungen nicht verwendet werden dürfen. Das Bundesgericht hat am 19. November 2010 den Entscheid des Kantonsgerichts geschützt und die früheren Entscheide der Raumplanungs-, Umwelt- und Baudirektion sowie des Oberamts des Greyerzbezirks gutgeheissen, welche eine Sonderbewilligung und eine Baubewilligung für eine Bedachung einer bestimmten Alphütte mit Metallblech verweigert hatten. Die Renovation von Alphütten kann in der Wiederinstandsetzung des Gebäudes mit nicht herkömmlichen Materialien

bestehen, unter der Bedingung, dass sie dem Ort und dem Bautyp angepasst sind. Die Restaurierung ist erforderlich für Gebäude der Kategorie A. Die Renovation ist für die Gebäude der Kategorien B, C und D gestattet. Für die Renovation ist die Verwendung bestimmter Materialien, namentlich von Metall, verboten. In der gegenwärtigen Praxis sind Schieferplatten aus grauem Faserzement zugelassen für die Renovation von Gebäuden der Kategorien B, C und D. Dieses Material ist dem Gebäude-Typus angepasst und fügt sich in die Landschaft ein, weil es den herkömmlichen Schindeln einigermaßen ähnlich ist: es sind kleinformatige Elemente von mattgrauer Farbe. Der Motionär stellt nicht die Unterscheidung von Restaurierung und Renovation in Frage. Er verlangt hingegen, dass die Bedingungen bezüglich der nicht herkömmlichen Bedachungsmaterialien neu beurteilt werden, besonders das Verbot von Metall für die Renovation der Bedachung.

Jeder Bereich der Politik hat sich heutzutage nach dem Grundsatz der Nachhaltigkeit auszurichten. Eine an der ETH Lausanne im Mai 2008 als Masterarbeit in Umwelt-Management abgeschlossene Studie kommt zum Schluss, dass die herkömmliche Holzschindel im Hinblick auf die Oekobilanz das beste Material ist unter den verschiedenen zur Bedachung von Alphütten in Frage kommenden Materialien. Die Oekobilanz der Schindeln ist zehnmal besser als die des Blechs und zwanzig mal besser als die des Faserzementschiefers. Damit wird ausreichend deutlich, dass es sinnvoll ist, besonders auf die Verwendung von Holz als Bedachungsmaterial für die Alphütten hinzuwirken.

Zurzeit sind dank der Subventionen von Staat (15%), Bundesamt für Kultur (15%) und Fonds Landschaft Schweiz (15%) die vom Eigentümer zu tragenden Gestehungskosten für ein Schindeldach nicht höher als für die Bedachung mit andern Materialien. Allerdings sollte die Verwendung von Schindeln als Bedachungsmaterial noch vermehrt gefördert werden. Deshalb ist zu erwägen, ob eine Erhöhung der Finanzhilfe zugunsten der Schindeldächer sachdienlich sein könnte. Mit der gleichen Zielsetzung sollten auch andere, nicht herkömmliche Bedachungen aus Holz zugelassen werden. So gibt es etwa in Frankreich Betriebe, welche die handwerkliche Schindelfertigung teilweise industrialisiert haben und beispielsweise gesägte Schindeln aus Lärchenholz anbieten, die grösser und dicker sind als die herkömmlichen Schindeln.

Gemäss dem Kantonalen Richtplan sollten die Alphütten der Kategorien A und B im Sinne des Gesetzes über den Schutz der Kulturgüter unter Schutz gestellt werden. Folgerichtig müsste die Restaurierung für die Gebäude der Kategorien A und B verlangt werden, und nicht nur für die Kategorie A; während die Renovation lediglich für Gebäude der Kategorien C und D zugelassen sein sollte.

Falls die Ergebnisse der oben erwähnten Studie zur Oekobilanz bestätigt würden, wäre es tatsächlich nicht gerechtfertigt, den Einsatz von Faserzementschiefer gegenüber der Verwendung von Metall zu bevorzugen. Gegebenenfalls wird es jedoch angezeigt sein, gewisse Ausführungen von Metaldächern zu verbieten, die sich nicht vereinbaren lassen mit dem Landschaftsbild und der Erhaltung des Baukulturguts der Alpen. In diesem Sinne ist es angebracht, Profilbleche oder Wellbleche nicht zu gestatten so wie auch gewellte Platten aus Faserzement nicht zugelassen sind. Profilierte oder gewellte Bleche, gleich wie gewellte Faserzementplatten, beeinträchtigen nämlich die Erscheinung einer herkömmlichen Bedachung, weil sie das typische Muster aufheben, das sich aus dem Aneinanderfügen vieler kleinformatiger Einzelteile (Faserzementschiefer, Blechschindeln) ergibt. Es ist auch richtig, reflektierendes Metall nicht zu erlauben, damit die Erscheinung des Dachs dem Aussehen einer Bedachung mit Holzschindeln oder Faserzementschiefer nahe kommt. Schliesslich ist es angezeigt, jede andere Farbe zu verbieten mit Ausnahme von matt silbergrau, in der Art des Farbtons alter Schindeln.

Zusammengefasst verlangen sowohl die Bewahrung der Berglandschaft als auch die nachhaltige Entwicklung, die Verwendung von Holz für die Dächer der alpwirtschaftlichen Bauten zu bevorzugen. In diesem Sinne ist es angezeigt, die Erhöhung der Finanzhilfe des Staates für Schindeldächer zu überlegen, nicht herkömmliche Bedachungsmaterialien aus

Holz (industriell gefertigte Legeschindeln) ebenfalls zuzulassen und auch für Gebäude der Kategorie B eine Bedachung mit Holz zu verlangen. Falls die Beurteilung der Oekobilanz es rechtfertigt, wird auch die Verwendung von Metall zugelassen werden können, wobei aber gewisse Typen von Metalldächern im Interesse des Landschaftsschutzes und zur Wahrung des Charakters der alpinen Bauten ausgeschlossen bleiben sollen.

* *
*

Der Staatsrat hält dafür, dass die Motion aus formalen Gründen für nicht zulässig erklärt werden muss.

Er hält es indes für angebracht, entsprechend dem Postulat einen Bericht zum Thema vorzulegen. Er beantragt deshalb dem Grossen Rat, die Motion für nicht zulässig zu erklären, sie gegebenenfalls abzulehnen, und das Postulat anzunehmen.

Auf der Grundlage der obigen Überlegungen und eines innert der gesetzlichen Frist vorgelegten Berichts wird der Staatsrat prüfen, ob sich Änderungen am Beschluss über die Erhaltung des Baukulturgutes der Alpen aufdrängen, und bei Bedarf solche Änderungen auch vornehmen.

Freiburg, den 21. Dezember 2010